AMT NEUZELLE

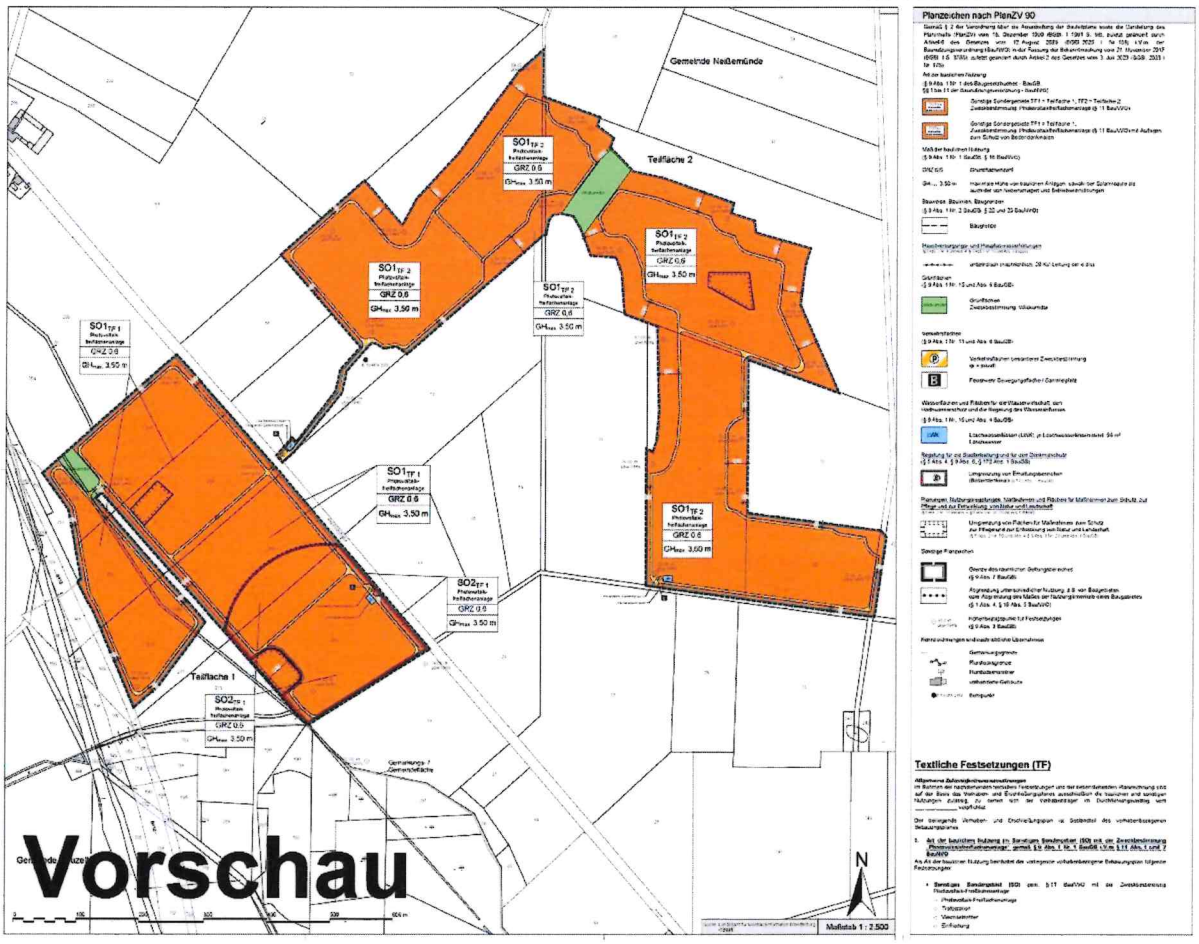
Der Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Neißemünde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05
"Solarpark Fuhrmannsruh Ost an der Alten Poststraße"
der Gemeinde Neißemünde, OT Wellmitz
- Abschließender Beschluss -

Die Gemeindevertretung Neißemünde hat in Ihrer Sitzung am 06.05.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04, mit der Bezeichnung "Solarpark Fuhrmannsruh Ost an der Alten Poststraße" der Gemeinde Neißemünde, OT Wellmitz als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neißemünde im westlichen Bereich des Ortsteils Wellmitz und östlich der Bundesstraße 112.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB ab

diesem Tage in der Amtsverwaltung Neuzelle, Lindenpark 6 im Bauamt während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen.

Demnach *werden unbeachtlich:*

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht *innerhalb eines Jahres* seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuzelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neuzelle, den 06.10.2026

Andreas Fischer

Verfahrensvermerk

Bekanntmachungskasten:	..... (Ortsteil)	..... (Straße)	
ausgehängt am:	12.10.2026 ..... (Datum)	..... (Unterschrift)	
abzunehmen am:	27.10.2026 ..... (Datum)	..... (Unterschrift)	
abgenommen am:	.....	.....	